



1
260

neu

eh

III, 80 Ba.

3, 396 b

I. ...
II. ...
III. ...
IV. ...
V. ...
VI. ...
VII. ...
VIII. ...
IX. ...
X. ...
XI. ...
XII. ...
XIII. ...
XIV. ...
XV. ...
XVI. ...
XVII. ...
XVIII. ...
XIX. ...
XX. ...
XXI. ...
XXII. ...
XXIII. ...
XXIV. ...
XXV. ...
XXVI. ...
XXVII. ...
XXVIII. ...
XXIX. ...
XXX. ...



21 Octbr 79

9.

Stempel-Papier

73. 8



es Durchlauchtigsten
Churfürstens zu Sach-
sen zc. und Marggra-
fens in Ober- und Nie-
der-Lausitz zc. der Zeit

bestallter Oberamts-Berwalter im Marggraf-
thum Oberlausitz, Amtshauptmann des Bu-
dissinischen Crenses und Appellationrath,

**Ich, Johann Wilhelm Traugott
von Schönberg, auf Luga, Tratt-
lau, Neutniz, Nieda und Commerau,**

entbiete den Hoch- und Wohlgebornen, Wohlgebornen,
Ehrwürdigen, Hoch- und Wohlledlen, Gestrengen und
Besten, auch Edlen und Ehrenvesten, Grafen, Herren,
Prälaten, denen von der Ritter- und Landschaft besagten
Marggrafthums Oberlausitz, sowohl auch den Ehrba-
ren und Wohlweisen Bürgermeistern und Rathmannen
der Städte daselbst, Meine willigen und freundlichen
Dienste, auch günstige und geneigte Willfahung, und
gebe den Herren, Denenselben und euch hierdurch zu
vernehmen, wasmaßen Höchstgedachte **Ihro Chur-
fürstl. Durchl. Mein gnädigster Herr, zu Erläuterung**
einiger Stellen in dem Stempel-Papier-Impost-Aus-

schreiben vom 7. October 1732. und 16. October 1749. ein
besonderes Mandat; zu erlassen der Nothdurft befunden,
und mit Uebersendung einiger Abdrücke davon, **DERO**
Oberamte allhier, wegen dessen Bekanntmachung und
Beobachtung im hiesigen Marggrafthume das Nöthige
zu verfügen, unterm 11. dieses Monats gnädigst anzu-
befehlen geruhet.

Es ist aber sothanes höchste Mandat folgenden
Inhalts:

Ihrer Churfürstl. Durchl. zc.

Wenn nun diesen höchsten Dispositionen auch bey Erhebung der Stempel-Pappier-Impost-Abgabe im hiesigen Marggraffthume Oberlausitz im pflichtverbundenstem Gehorsam nachzugehen ist; So will im Namen Höchstgedachter **Ihro Churfürstl. Durchl. Meines** gnädigsten Herrn, und in aufhabender Oberamtsverwaltung Ich dieses gnädigste Mandat den Herren, Denenselben und euch hierdurch publiciret haben, mit dem Ermahnen und Befehl, daß Dieselben und ihr sich in vorkommenden Fällen genau darnach achten, und solches zu jedermanns Wissenschaft bringen.

Hierdurch wird **Ihro Churfürstl. Durchl.** gnädigster Wille und Meinung vollbracht. Und Ich bin den Herren, Denenselben und euch zu angenehmen Diensten willig und zu freundlicher Willfahung wohl geneigt. Geben auf dem Churfürstl. Sächs. Schlosse Ortenburg zu Budissin, am 21. October 1799.

**Johann Wilhelm Traugott
von Schönberg.**

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



46.
gewört zu 9
I h r e r

Chur = Fürstl. Durchl.

zu Sachsen, u. u.

MANDAT

wegen Erläuterung einiger Stellen in den
Stempel = Papier = Zimpost = Ausschreiben
vom 7^{ten} October 1732. und 16^{ten}
October 1749.

E r g a n g e n .

Dresden, am 1^{sten} October, 1799.

Dresden,

zu finden in der Churfürstl. Sächsl. gnädigt privil. Hof = Buchdruckerey.

1717

Wm. C. H. B. = m. d.

in C. H. B. = m. d.

MANDAT

Wm. C. H. B. = m. d. in C. H. B. = m. d.

Wm. C. H. B. = m. d. in C. H. B. = m. d.

Wm. C. H. B. = m. d.

Wm. C. H. B. = m. d.

Wm. C. H. B. = m. d. in C. H. B. = m. d.

Wm. C. H. B. = m. d.

Wm. C. H. B. = m. d. in C. H. B. = m. d.





IR, Friedrich August,
von G D E S Gnaden,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve,
Berg, Engern und Westphalen, des
heil. Römischen Reichs Erz-Marschall
und Chur-Fürst, Landgraf in Thür-
ringen, Marggraf zu Meissen, auch

B Oberz



Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf
zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu
Henneberg, Graf zu der Mark, Ra-
vensberg, Barby und Hanau, Herr
zu Ravenstein &c. &c.

Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Gra-
fen und Herren, denen von der Ritterschaft, Kreis- und
Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Schößern und Ber-
waltern, Bürgermeistern und Rätthen in Städten, Rich-
tern und Schultheissen und sonst jedermänniglich Unsern
Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen densel-
ben hiermit zu wissen: Wasmaßen Wir, zu Erledigung
der, bey einigen Punkten der Stempel-Pappier-Zumpost-
Aus schreiben vom 7^{ten} October 1732 und 16^{ten} October
1749, und zwar bey den Rubriken:

**Auszüge, Quittungen und Erbschafts- oder
Verlassenschafts-Specificationen,**

bisher vorgekommenen Zweifel für nöthig erachtet, diese
Drey Gegenstände folgendermaßen zu bestimmen und zu
erläutern:

1) Zu Auszügen aus den Haupt-Handels-
Büchern der Kaufleute, Banquiers und Unternehmner
einer Fabrik oder Manufactur, wenn sie in Rechts-
Sachen

Sachen von ihnen, oder ihren Erben, als Beweis oder Bescheinigungs-Mittel gebraucht werden, ist, jedoch nur einmal für allemal, in Gemäsheit des Ausschreibens vom Jahr 1732. bey der Summe

- von 20 bis mit 100 fl. 1 gl.
- " 100 fl. ausschließlich und drüber
 bis mit 500 fl. 5 gl.
- " 500 fl. ausschließlich und drüber
 bis 1000 fl. 10 gl.
- und also ferner
- " 500 fl. zu 500 fl. allezeit 5 gl.

Stempel-Pappier, bey Vermeidung der Vierfachen Strafe, zu nehmen.

Diese Strafe fällt zwar hinweg, wenn ein solcher Auszug von einer dritten Person, oder von dem Schuldner auf keinem Stempel-Pappier vor Gericht gebracht wird. Es ist aber gleichwohl solchenfalls von dem Producenten nach vorerwähntem Maasstab der Stempel-Impost nachzubezahlen.

Werden hingegen dergleichen Auszüge aus Handelsbüchern von Kaufleuten zc. außer dem Proceß, ihren Correspondenten oder Abkäufern hinausgegeben, so ist zu selbigen eben so wenig, als zu den aus Conto-Büchern gefertigten Auszügen, ingleichen zu den Zeddeln und Noten der Handwerksleute, Professionisten und anderer Personen, die nicht Kaufleute sind, oder denselben vorgedachtermaßen hierinnen gleich geachtet werden, wenn auch leztgedachte Auszüge, Zeddel und Noten gerichtlich vorgezeigt werden sollten, Stempel-Pappier erforderlich,

2) Quittungen Interims: sind, nach Maasgabe des Ausschreibens vom Jahr 1732. Impostfrey, weil nachher zu der Haupt:Quittung selbst, nach Verhältnis der ganzen Summe, der gewöhnliche Stempelbogen genommen werden muß. Desgleichen bleiben, wenn bey einer Erbtheilung ein ohnedies der Stempel, abgabe unterworfenen gerichtlicher oder außergerichtlicher Erb:Neceß errichtet wird, die von dem Interessenten über den Empfang ihrer Erbtheile ausgestellten: sowohl Interims: als Haupt: Quittungen mit der Impostabgabe billig verschont.

Dagegen ist bey Erbtheilungen, worüber kein ordentlicher Neceß errichtet wird, wenn solche entweder ganz, oder doch bis auf die inexigiblen Activ:Schulden zu Stande gebracht, und die über einzelne Abschlags:Posten ausgestellten Interims: Quittungen mit einer Haupt:Quittung nicht ausgewechselt werden, im Fall der Production der Interims:Quittungen, davon soviel Stempel:Impost zu erlegen, als von der Haupt:Quittung, wenn dergleichen zur Vollziehung gekommen, zu entrichten gewesen wäre.

Auch ist hierbey kein Unterschied, ob der Erb:Interessente selbst, oder dessen Bevollmächtigter quittiret, zu machen, sondern der Impost:Nachtrag jedesmal von dem Erben selbst einzubringen; jedoch die von letzterm über die nemliche Post an den Bevollmächtigten ausgestellte Gegen:Quittung von dem Impost frey zu lassen.

Nicht minder findet obiges, wenn ein Erb:Interessente vor beendigter Theilung und vor Ausstellung der Haupt:Quittung verstirbt, in Ansehung der in seine Rechte

Rechte und Verbindlichkeiten tretenden Erben in der
Weise statt, daß von ihnen entweder die Haupt-Quit-
tung annoch auszustellen, oder wegen der Interims-
Quittungen ihres Erblassers der Stempel-Impost eben-
falls nachzuzahlen ist.

3) Zu den in dem Ausschreiben vom Jahr 1749.
erwähnten

Erbchafts- oder Verlassenschafts- Specificationen

ist, wenn selbige, obrigkeitlicher Verfügung oder gese-
licher Vorschrift gemäs, anstatt eines ordentlichen Erb-
schafts-Inventarii, von Wittwen oder andern Personen,
zum Behuf der gerichtlichen Edition oder Production zu
fertigen sind, eben so, wie von Inventarien in dem Aus-
schreiben vom Jahre 1732. verordnet ist, sogleich bey
deren Fertigung ein Stempelbogen von Acht Groschen,
und daferne sie über 500. fl. gute und erigible Mittel
betragen, einer — zu Sechzehn Groschen, bey Vermeidung
der gewöhnlichen Impost-Estrafe, zu gebrauchen.

Werden hingegen dergleichen Specificationen zu
obgedachtem Behuf nicht gefertigt, so ist allererst bey
erfolgender Production derselben, bloß der Stempel-
Impost-Nachtrag, ohne Estrafe zu erlegen.

Wir verordnen, gebieten und befehlen demnach
hierdurch obigen Unsern Vasallen, Beamten und Ge-
richts-Obrigkeiten, auch allen Unsern Unterthanen, und
sonst jedermänniglich, sich hiernach allenthalben gebüh-
rend zu achten, und respective das nöthige dem gemäs
zu besorgen und zu verfügen, haben auch zu dessen Ur-
kund

Fund dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und
Unser Chur-Secret darauf vordrucken lassen.

So geschehen und geben zu Dresden, am 14^{ten}
October 1799.

Friedrich August.



Christoph Gottlob von Burgsdorff.

Carl August Segnis.

2708

40

ULB Halle
001 541 439



3

56

WDR

2015





21 Octbr 99

9

Mangelzugzug.

73, 8



es Durchlauchtigsten
Churfürstens zu Sach-
sen 2c. und Marggra-
fens in Ober- und Nie-
der-Lausitz 2c. der Zeit

bestallter Oberamts-Verwalter im Marggraf-
thum Oberlausitz, Amtshauptmann des Bu-
dissinischen Crenses und Appellationrath,

Ich, Johann Wilhelm Traugott
von Schönberg, auf Luga, Tratt-
lau, Neutniz, Nieda und Commerau,

entbiete den Hoch- und Wohlgebornen, Wohlgebornen,
Ehrwürdigen, Hoch- und Wohlledlen, Gestrengen und
Besten, auch Edlen und Ehrenvesten, Grafen, Herren,
Prälaten, denen von der Ritter- und Landschaft besagten
Marggrafthums Oberlausitz, sowohl auch den Ehrba-
ren und Wohlweisen Bürgermeistern und Rathmannen
der Städte daselbst, Meine willigen und freundlichen
Dienste, auch günstige und geneigte Willfahung, und

